



Brüssel, den 19. Oktober 2021
(OR. en)

12987/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0212(NLE)**

**SCH-EVAL 134
ENFOPOL 366
COMIX 525**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Oktober 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12629/21
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Österreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Österreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2020 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2600 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Österreich verfügt über ein wirksames zentralisiertes Statistik- und Analysesystem für die Beobachtung von Kriminalitätstrends im gesamten Land. Es aktualisiert regelmäßig seine bilateralen Abkommen, sodass die darin vorgesehenen Möglichkeiten deutlich über die Standardbestimmungen des Schengener Übereinkommens bezüglich der polizeilichen Zusammenarbeit hinausgehen. Das von Österreich geleitete internationale Ermittlungsbüro „Joint Operational Office“ fungiert als Zentralstelle für die erfolgreiche internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität. Diese Vorgehensweisen werden als Punkte von besonderem Interesse angesehen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 und 2 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Österreich gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

Einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact)

1. die österreichische einzige Anlaufstelle so ausbauen, dass die verschiedenen internationalen Kanäle von einem Büro aus mit Unterstützung eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems betreut werden;

Fallbearbeitungssysteme

2. in den an EU- und internationale Datenbanken angeschlossenen nationalen Abfragesystemen eine bessere „Fuzzy-Logik“-Funktion bereitstellen;

Informationsaustausch und internationale Datenbanken

3. ein automatisches Datenladesystem für das Europol-Informationssystem einrichten;
4. dafür sorgen, dass die über Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch erhaltenen Daten automatisch in die wichtigsten österreichischen Fallbearbeitungssysteme (Systeme zum Protokollieren, Anzeigen und Dokumentieren und Integrierte Kriminalpolizeiliche Datenanwendung) eingespeist werden;
5. die von den Polizeikooperationszentren und den Landespolizeidirektionen genutzten verschiedenen dezentralen Fallbearbeitungssysteme miteinander vernetzen und sie an das zentrale Fallbearbeitungssystem anbinden, um in der österreichischen Polizei die Arbeitsabläufe bei der Fallbearbeitung zu verbessern;

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

6. die Funkabdeckung des österreichischen polizeilichen Funkkommunikationsnetzes in den Grenzregionen zu Italien und Slowenien verbessern bzw. ausweiten, insbesondere um für die Zwecke der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile eine rasche Informationsübermittlung sicherzustellen;

Humanressourcen und Schulungen

7. kontinuierliche Weiterbildungen (einschließlich Online-Angebote) zum Schengen-Besitzstand und zur Nutzung von EU- und anderen internationalen Instrumenten für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung entwickeln und systematisch aktualisieren sowie gezielt auf Möglichkeiten zur Meldung unethischen Verhaltens aufmerksam machen. Der gezielten Schulung des im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätigen Personals sollte Vorrang eingeräumt werden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident